

Neue Regelungen für Minijobber

Oder: Achtung, wenn Sie in Ihrem Verein/Verband Personen geringfügig beschäftigen!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar*



In vielen Vereinen und Verbänden werden Menschen im Rahmen eines sogenannten „**Mini-jobs**“ tätig. Bei einem solchen Beschäftigungsverhältnis sind nur vom Arbeitgeber pauschalierte Beträge zur Sozialversicherung und an Steuern abzuführen. **Bisher** war die entscheidende **Verdienstobergrenze 400,00 € im Monat**.

Durch das zum **01.01.2013** in Kraft getretene „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ ist diese **Grenze nunmehr auf 450,00 € pro Monat** gestiegen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Vier - SGB IV – neue Fassung). Bei der Prüfung, ob diese Verdienstgrenze überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt auszugehen. Dieses ermittelt sich abhängig von der Anzahl der Monate, für die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht.

Dem regelmäßigen monatlichen Arbeitsverdienst sind **auch einmalige Einnahmen hinzuzurechnen**, die mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gezahlt werden, wie zum Beispiel das Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld.

Eine weitere Änderung durch das Gesetz ist die, dass die ab dem 01.01.2013 beginnenden Minijob-Beschäftigungsverhältnisse **in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig** werden. Hierdurch erwerben die Beschäftigten Ansprüche auf Leistungen der Rentenversicherung mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen.

Da der Arbeitgeber für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts zahlt, ist nur die geringe Differenz zum nunmehr im Jahr 2013 geltenden allgemeinen Beitragssatz von 18,9 Prozent auszugleichen. Das sind **3,9 Prozent Eigenanteil für den Minijobber**.

Alternativ zur vollen Rentenversicherungspflicht können sich **Minijobber** von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung **befreien lassen**. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber **schriftlich** mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Dann entfällt der Eigenanteil des Minijobbers und nur der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Hierdurch verlieren Minijobber jedoch die Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aus diesem Beschäftigungsverhältnis.

Bitte wenden !

Minijobber, die in ihrem Minijob bereits vor dem 01.01.2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleiben es auch weiterhin. Sie haben aber jederzeit die Möglichkeit, durch Beitragsaufstockung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten.

Wichtig für die Arbeitgeber ist allerdings zu beachten, dass wenn sie nach dem 31.12.2012 das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von **mehr als 400,00 €** und weniger als 450,01 € **erhöhen**, für die alte Beschäftigung das neue Recht gilt. Dann tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Ausnahme dazu ist, wenn der Beschäftigte Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder Pensionär ist oder sich der Minijobber von der Versicherungspflicht befreien lässt.

Es ist deshalb allen Vereinsvorständen dringend zu raten, bei jeder Gehaltserhöhung bei bereits beschäftigten Minijobbern die Sach- und Rechtslage genau zu prüfen oder prüfen zu lassen.

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Vorsitzender des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*